



Reglement über Abstimmungen und Wahlen

Auflageexemplar

Mit Teilrevision vom 5. Juni 2014
Mit Änderung vom 26. August 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
2.	DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG	1
	2.2 ABSTIMMUNGEN	3
	2.3 WAHL DES RECHNUNGSPRÜFUNGSORGANS	4
3.	ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN AN DER URNE	6
3.2	URNENABSTIMMUNGEN	10
3.3	URNENWAHLEN	12
	3.3.1 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	12
	3.3.2 PROPORZWAHLEN.....	13
	3.3.2 MAJORZWAHL DER GEMEINDEPRÄSIDENTIN ODER DES GEMEINDEPRÄSIDENTEN	16
4.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	18
	AUFLAGEZEUGNIS- UND EINSPRACHEZEUGNIS	19

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Port erlassen gestützt auf Art. 16 Abs. 3, Art. 24 und Art. 26 Abs. 2 Bst. a der Gemeindeordnung vom 23. September 2001 folgendes

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

1. Allgemeine Bestimmungen

Stimmrecht	Art. 1 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
Geschäfte	Art. 2 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Gemeindeversammlung und an der Urne richtet sich nach Art. 25 der Gemeindeordnung.
Konsultativabstimmung	Art. 3 ¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung oder an der Urne zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 14 ff. und 47 ff.).

2. Die Gemeindeversammlung

2.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 4 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein -im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen; -im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung , die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. ¹ ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Er setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	Art. 5 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt. ²

¹ Geändert per 01.08.2020; gemäss GV-Beschluss vom 26.08.2020

² Geändert per 01.10.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

Traktanden	Art. 6 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 7 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 8 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes). ³
Vorsitz	Art. 9 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 10 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 11 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 12 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

³Geändert per 01.10.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

- Ordnungsantrag **Art. 13** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben das Wort einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und,
 - wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten.

2.2 Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 14** Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
 - erläutert das Abstimmungsverfahren und
 - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
- Abstimmungsverfahren **Art. 15** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 16) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 16** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung	Art. 17 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Form	Art. 18 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Präsidium	Art. 19 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.
Verfahren bei Stimmengleichheit	² Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Ergibt sich auch bei der Wiederholung Stimmengleichheit, ist die Vorlage abgelehnt.

2.3 Wahl des Rechnungsprüfungsorgans

Grundsatz	Art. 20 Die Gemeindeversammlung wählt eine professionelle und verwaltungsunabhängige Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan (Art. 43 der Gemeindeordnung).
Wahlverfahren	Art. 21 a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Vorschlag des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegt nicht mehr als ein Vorschlag vor, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die vorgeschlagene Revisionsstelle als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber. f) Die Stimmberechtigten dürfen – nur den Namen einer Revisionsstelle auf den Zettel schreiben; – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 22) – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 23) und – ermitteln das Ergebnis (Art. 24-26).
Ungültiger Wahlgang	Art. 22 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 23 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keinen Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen	<p>Art. 24 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr als einen Namen enthält. <p>² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter streichen alle Namen auf dem Zettel mit Ausnahme des zuerst aufgeführten.</p>
Ermittlung	<p>Art. 25 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 26 ¹ Hat im ersten Wahlgang niemand das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens zwei vorgeschlagene. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt ist die vorgeschlagene Revisionsstelle mit der höchsten Stimmenzahl.</p>
Los	<p>Art. 27 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

2.4 Protokoll

Inhalt	<p>Art. 28 ¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält</p> <ol style="list-style-type: none">a) Ort und Datum der Versammlung,b) Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Protokollführerin oder des Protokollführers,c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,d) Reihenfolge der Traktanden,e) Anträge,f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),⁴i) Zusammenfassung der Beratung undj) Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Protokollführerin oder des Protokollführers. <p>² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.</p> <p>³ Das Protokoll ist öffentlich.</p>
--------	---

⁴ Geändert per 01.10.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

Art. 29⁵ ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

3. Abstimmungen und Wahlen an der Urne

3.1 Allgemeines

Briefliche Stimmabgabe **Art. 30** ¹ Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen.

² Das Antwortkuvert muss der Post so übergeben werden, dass dieses spätestens am Freitag vor dem Abstimmungs- oder Wahltermin bei der Post abgeholt werden kann.⁶

Stellvertretung **Art. 31** Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

Abstimmungs- und Wahltag **Art. 32** ¹ Die Abstimmungs- und Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Abstimmungen und Wahlen fallen.

² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.

Urnenöffnungszeiten, vorzeitige Stimmabgabe **Art. 33^{7,8}** ¹ Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von 10.00 bis 11.00 Uhr geöffnet.

² Die briefliche Stimmabgabe am Briefkasten der Gemeindeverwaltung ist bis zum Wahltag 10.00 Uhr möglich.

Druck der Stimm- und Wahlzettel **Art. 34** ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.

² Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten – Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und

⁵ Geändert per 01.10.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

⁶ Geändert per 01.10.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

⁷ Geändert per 01.10.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

⁸ Geändert per 01.08.2020; gemäss GV-Beschluss vom 26.08.2020

– Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen.

³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.

⁴ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

⁵ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.

⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiteren leeren Linien zu versehen.⁹

Stimmrechtsausweis

Art. 35 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 36 Abs. 1 hienach.

² Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.

³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss bis spätestens am Freitag vor dem Abstimmungs- oder Wahltermin bis um 11.30 Uhr auf der Gemeindeschreiberei gestellt werden.

⁴ Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

Zustellung der Stimm- und Wahlzettel

Art. 36 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Abstimmungsbotschaft

³ Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

⁹ Geändert per 01.10.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

Wahlprospekte	<p>⁴ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.</p>
Auflage der Stimm- und Wahlzettel	<p>Art. 37 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.</p>
Abstimmungs- und Wahlkommission	<p>Art. 38 ¹ Der Gemeinderat wählt die Abstimmungs- und Wahlkommission (im Folgenden „Kommission“) und deren Präsidentin oder Präsidenten für vier Jahre. Die Kommission besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus neun in der Gemeinde stimmberechtigten Personen.</p> <p>² Bei Wahlen kann der Gemeinderat die Kommission durch Ernennung zusätzlicher nicht ständiger Mitglieder erweitern.</p> <p>³ Die Namen der ständigen Mitglieder sind einmal im amtlichen Anzeiger zu publizieren.¹⁰</p>
Instruktion	<p>Art. 39 Der Gemeinderat kann die Kommissionsmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.</p>
Aufgaben	<p>Art. 40 ¹ Die Mitglieder der Kommission versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes oder, wenn sie nur dafür aufgeboden werden, vor Beginn der Ermittlung im Stimmlokal.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.</p> <p>³ Der Kommission obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Sie sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.</p>
Ungültige Abstimmung oder Wahl	<p>Art. 41 ¹ Nach Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs stellt die Kommission zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.</p> <p>² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Abstimmung oder Wahl ungültig. Die Kommission hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p>
Neuansetzung	<p>³ Im Fall von Abs. 2 setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge</p>

¹⁰ Geändert per 01.10.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

	eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.
Gültige Abstimmung oder Wahl	⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Abstimmung oder Wahl gültig, und die Kommission ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.
Ermittlung der Ergebnisse	Art. 42 Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden von der gesamten Kommission ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich die Kommission am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Sie führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.
Bekanntgabe der Ergebnisse	Art. 43 ¹ Die Gemeindegemeinderin oder der Gemeindegemeinderer gibt die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs auf ortsübliche Weise sofort bekannt. ¹¹
Erwahrung	² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und –wahlen, wenn <ul style="list-style-type: none"> – keine Mängel zu beheben sind, – durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und – die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung	³ Die erwarhten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht. ¹²
Wahlanzeige	⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	Art. 44 ¹ Jedes Mitglied der Kommission oder zehn Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen. ¹³ <p>² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.</p> <p>³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.</p> <p>⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.</p>
Abstimmungs- oder Wahlprotokoll	Art. 45 ¹ Die Kommission erstellt über jeden Abstimmungs- oder Wahlgang ein Protokoll.

¹¹ Geändert per 01.10.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

¹² Geändert per 01.10.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

¹³ Geändert per 01.10.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

² Das Protokoll enthält

- das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen der Kommission.

³ Ferner enthält das Protokoll bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.

⁴ Bei der Majorzwahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten enthält das Protokoll zudem

- die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- den Namen der gewählten Person.

⁵ Bei Proporzahlen enthält das Protokoll ausserdem

- die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Kandidatenstimmen jeder Liste,
- die Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Parteistimmen jeder Liste,
- die leeren Stimmen,
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
- die Verteilzahl,
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

⁶ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär der Kommission zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung des Abstimmungs- und Wahlmaterials

Art. 46 ¹ Das Material der Abstimmung oder Wahl (Stimmrechtsausweise, Stimm- und Wahlzettel) wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- oder Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.¹⁴

² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material.

3.2 Urnenabstimmungen

¹⁴ Geändert per 01.10.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

Veröffentlichung	Art. 47 Der Gemeinderat veröffentlicht die Abstimmungen vier Wochen vor dem Abstimmungstermin im amtlichen Anzeiger. ¹⁵
Stimmabgabe	Art. 48 Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.
Initiativen mit Gegenvorschlag	Art. 49 ¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet. ² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen. ³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel zwei Fragen vorgelegt: 1. Wollt Ihr die Initiative annehmen? 2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen? ⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht. ⁵ Wird sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zugestimmt, ist diejenige Vorlage angenommen, die mehr Stimmen erhalten hat.
Variantenabstimmung	Art. 50 ¹ Unterbreitet der Gemeinderat den Stimmberechtigten eine Variante (Eventualantrag) nach Art. 27 der Gemeindeordnung, gilt Art. 49 Abs. 2-5 sinngemäss. ² Die Fragen auf dem Stimmzettel lauten in diesem Fall: 1. Wollt Ihr den Vorschlag A (Hauptantrag) annehmen? 2. Wollt Ihr den Vorschlag B (Eventualantrag) annehmen?
Ungültige Stimmzettel	Art. 51 ¹ Stimmzettel, die nicht von der Kommission abgestempelt sind, fallen ausser Betracht. ² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie – nicht amtlich sind, – anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind, – den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen, – ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. ³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.
Mehrheitsprinzip	Art. 52 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

¹⁵ Geändert per 01.10.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

3.3 Urnenwahlen

3.3.1 Gemeinsame Bestimmungen

Grundsatz	<p>Art. 53 ¹ Die Stimmberechtigten wählen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Amtsdauer (Art. 12 Abs. 3 der Gemeindeordnung), alle vier Jahre im letzten Quartal</p> <ul style="list-style-type: none">– den Gemeindepräsidenten im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) und– die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitglieder der Kommissionen gemäss Art. 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung im Verhältniswahlverfahren (Proporz).
Wahlkreis	<p>² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.</p>
Ausschreibung der Wahlen	<p>³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.¹⁶</p>
Wahlvorschläge	<p>Art. 54 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 11.30 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.¹⁷</p> <p>² Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.</p> <p>³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.</p>
Ausschlussgründe	<p>Art. 55 ¹ Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.</p> <p>² Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Anforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.</p> <p>³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.</p>
Inhalt der Wahlvorschläge	<p>Art. 56 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.</p>

¹⁶ Geändert per 01.10.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

¹⁷ Geändert per 01.10.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzwahlen darf dabei kein Name mehr als zwei Mal aufgeführt werden.

Vertreterinnen und Vertreter

Art. 57 Die Erstunterzeichnerinnen oder Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichnerinnen oder Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreterinnen oder Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge

Art. 58 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

³ Wollen die Vertreterinnen oder Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber macht das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt.¹⁸

3.3.2 Proporzwahlen

Listen

Art. 60 ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht diese mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

² Sie oder er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listen-

¹⁸ Geändert per 01.10.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

verbindungen. Die Publikation erfolgt im amtlichen Anzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.¹⁹

Listenverbindung

Art. 61 ¹ Zwei oder mehr Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden.

² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 62 ¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftliche Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.

² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

³ Kandidatinnen und Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Ungültige Wahlzettel

Art. 63 ¹ Wahlzettel, die nicht von der Kommission abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 64 ¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

¹⁹ Geändert per 01.10.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

Streichungen	<p>Art. 65 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 64 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.</p>
Zusatzstimmen	<p>² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.</p> <p>Art. 66 ¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.</p> <p>² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.</p> <p>³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 67 ¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt die Kommission zunächst:</p> <ul style="list-style-type: none">– die Kandidatenstimmen– die Zusatzstimmen,– die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),– die Gesamtzahl aller Parteistimmen.
Verteilzahl	<p>² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächst höhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.</p>
Erste Verteilung	<p>³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zu kommen.</p>
Weitere Verteilung	<p>Art. 68 ¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.</p> <p>² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p> <p>³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.</p>
Verteilung in Listenverbindungen	<p>Art. 69 ¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt.</p> <p>² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 67 Abs. 3 und Art. 68 verteilt.</p>

Gewählte und Ersatzleute	<p>Art. 70 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.</p> <p>² Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute.</p> <p>³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.</p> <p>⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.</p>
Stille Wahl	<p>Art. 71 Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Urnengang als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.²⁰</p>
Ergänzungswahl	<p>Art. 72 ¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.</p> <p>² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.</p> <p>³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens drei der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Urnengang als gewählt erklärt.</p> <p>⁴ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 59 an.</p>

3.3.2 Majorzwahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten

Wahlvorschläge	<p>Art. 73 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.</p>
Veröffentlichung	<p>² Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Anzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.²¹</p>

²⁰ Geändert per 01.10.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

²¹ Geändert per 01.10.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

Ausfüllen des Wahlzettels	<p>Art. 74 ¹ Es kann nur für Kandidatinnen und Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.</p> <p>² Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.</p> <p>³ Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich den gedruckten Namen streichen und einen andern Namen eintragen.</p>
Ungültige Wahlzettel	<p>Art. 75 ¹ Wahlzettel, die nicht von der Kommission abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p>² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> – nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen, – anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind, – den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, – ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. <p>³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 76 Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p>
Streichungen	<p>Art. 77 ¹ Enthält ein Wahlzettel mehr als einen Namen, werden die überzähligen Namen gestrichen.</p> <p>² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten zu beginnen. Es ist jedoch zuerst der gedruckte Name zu streichen.</p>
Erster Wahlgang	<p>Art. 78 ¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat.</p>
Absolutes Mehr	<p>² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.²²</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 79 ¹ Hat im ersten Wahlgang keine vorgeschlagene Person das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten in der Wahl, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben.</p>
Relatives Mehr	<p>³ Gewählt ist die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl.</p>

²² Geändert per 01.10.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

Los	Art. 80 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
Stille Wahl	Art. 81 Kandidiert eine einzige Person für das Amt der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten, wird sie vom Gemeinderat ohne Urnengang als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen. ²³
Ersatzwahl	Art. 82 Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Beschwerden	Art. 83 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben. ² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.
Ergänzende Vorschriften	Art. 84 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.
Strafen	Art. 85 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften anwendbar sind. ² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
Übergangsbestimmung	Art. 86 Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2009 erfolgen im Herbst 2005 nach den Bestimmungen dieses Reglements.
Inkrafttreten	Art. 87 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Reglement vom 22. April 1977 über Wahlen und Abstimmungen.

²³ Geändert per 01.10.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

³ Die Teilrevision (Änderung Artikel 5, 8, 28, 29, 30, 33, 34, 38, 43, 44, 46, 47, 53, 54 59, 60, 71, 73, 78, 81 und 87) tritt per 1. Oktober 2014 in Kraft.²⁴

⁴ Die Änderungen von Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 33 treten per 1. November 2020 in Kraft.²⁵

Auflagezeugnis- und Einsprachezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 20. Mai 2005 bis 21. Juni 2005 (dreissig Tage vor der Beschluss fassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert in den Amtsanzeigern Nrn. 20 und 21 vom 20. Mai 2005 und 27. Mai 2005.

Einsprachen erfolgten keine.

Port, 28. Juli 2005

Der Gemeindeschreiber:
sig. Stefan Reber

Genehmigungszeugnis

Die Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2005 nahm dieses Reglement ohne Gegenstimme an.

Der Präsident:

sig. Ulrich Trippel

Der Gemeindeschreiber:

sig. Stefan Reber

Auflagezeugnis- und Einsprachezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der Beschluss fassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern vom 1. und 8. Mai 2014 publiziert.

Einsprachen erfolgten keine.

Port, 1. Mai 2014

Der Gemeindeschreiber:

sig. Christian Luder

²⁴ Neu per 01.10.2014; gemäss GV-Beschluss vom 05.06.2014

²⁵ Geändert per 01.10.2020; gemäss GV-Beschluss vom 26.08.2020

Genehmigungszeugnis

Die Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2014 nahm die Änderungen gemäss Artikel 87 Absatz 3 ohne Gegenstimme an.

Der Präsident:

sig. Beat Mühlethaler

Der Gemeindeschreiber:

sig. Christian Luder

Auflagezeugnis- und Einsprachezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement 30 Tage vor der Beschluss fassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern vom 16. Juli und 30. Juli 2020 publiziert.

Einsprachen erfolgten keine.

Port, 16. Juli 2020

Der Gemeindeverwalter:

Christian Luder

Genehmigungszeugnis

Die Gemeindeversammlung vom 26. August 2020 nahm die Änderung von Artikel 33 an.

Der Präsident:

Beat Mühlethaler

Der Gemeindeverwalter:

Christian Luder